

Wasserrechtl. Erlaubnis	18.08.1994	RP DE	55-62631-08-72-94
1. Änderungsbescheid	11.05.1999	RP DE	45b-62631-08-72/01-99
2. Änderungsbescheid	26.10.2001	RP DE	45.1-62631-08/02-01
3. Änderungsbescheid	10.10.2007	LVwA	405.6.1-62631-DE/Biomel-2007-10-10
4. Änderungsbescheid	23.12.2011	LVwA	405.6.2-62631-01-04-11/4.Ä

Wasserrechtliche Erlaubnis

- Anlagen:
1. Lageplan (*Anm. der Probenahmestellen*)
 2. Tabelle der behördlichen Einleiterüberwachung,

A

I.

Gemäß §§ 2, 3, 4, 7 und 7a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 23.09.1986 (BGBl. I S. 1529, 1654), geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205) und Art. 6 des Gesetzes vom 26.08.1992 (BGBl. I S. 1564) und gemäß §§ 11 und 13 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 31.08.1993 (GVB1. LSA Nr. 38 S. 477) ergeht folgender Bescheid:

1. Der Gärungschemie Dessau GmbH
An der Finne 6
06842 Dessau-Roßlau

wird mit Nebenbestimmungen widerruflich die Erlaubnis zur Benutzung des Gewässers Elbe für das Einleiten von Abwasser erteilt.

2. Dauer der Erlaubnis

Diese Erlaubnis ist befristet bis zum 13. Dezember 2021. Dieser Bescheid ersetzt, sobald er bestandskräftig ist, die bisher für die Abwassereinleitung erteilte wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung vom 09.04.1986, Reg.-14r. 44/721/0502/86-083100/0972/86, die hiermit widerrufen wird.

3. Gegenstand, Zweck und Ort der Gewässerbenutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des in der Eindampfanlage Gemarkung Dessau, Flur 39, Flurstück 52/98/3 und in der biologischen Abwasserbehandlungsanlage Gemarkung Dessau, Flur 38/39, Flurstücke 52/84/1; 47/24/7 der BIOMEL GmbH Dessau behandelten Produktionsabwassers der Melassebrennerei der BIOMEL GmbH Dessau, des .Abwassers der Brüning GmbH sowie des Regen- und Kühlwassers der BIOMEL GmbH Dessau und des Heizkraftwerkes der Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (DVV).

- 3.1 Einleiten von thermisch und biologisch gereinigten Abwasser der Melassebrennerei über die Abwasserpumpstation Gemarkung Dessau, Flur 38, Flurstück 52/73/4 der BIOMEL GmbH Dessau in die Elbe.

Örtliche Lage der Einleitungsstelle:

Top.-Karte: 1006-144

h: 57 47 380

r: 45 14 500

Flur: 4
 Flurstück: 297
 Gemarkung: Großkühnau

3.2 Einleiten von mechanisch und chemisch gereinigtem Regen- und Kühlwasser aus dem Trennsystem der BIOMEL GmbH Dessau und der DVV sowie vorbehandeltem Abwasser der Brüning GmbH über die Abwasserpumpstation die BIOMEL Dessau GmbH in die Elbe (örtliche Lage der Einleitstelle wie 3.1).

3.3 Abwasserteilströme aus Produktionsanlagen mit gefährlichen Stoffen

Produktionsanlage	Abwasserherkunftsbereich	Einleitungspunkt in die betriebliche Kanalisation (lt. Kataster)
VKT 81 (BIOMEL GmbH Dessau)	Anhang 31	1.3
DVV GmbH, Kraftwerk Dessau	Anhang 31	2.1

4. Pläne und Unterlagen *(Anm. nur Ausgangsbescheid)*

- Antrag auf Sanierungsbescheid, Schreiben der BIOMEL GmbH Dessau vom 11.03.1994 mit Abwasserkataster
- Antragsunterlagen für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Eindampfung und Abwasserbehandlungsanlage Gärungschemie Dessau, Ratingen, 16.12.1991, mit Antrag auf Errichtung vom 10.01.1992
- Umweltverträglichkeitsstudie der Eindampf- und Abwasserbehandlungsanlage Gärungschemie Dessau-GmbH, Ratingen, 18.12.1991
- Umweltverträglichkeitsstudie zur geplanten Eindampf- und Abwasserbehandlungsanlage der Gärungschemie Dessau von Umweltvorhaben Dr. Klaus Möller, Berlin 1992
- Genehmigungsunterlagen für Abwasserbehandlungsanlage, 1. Stufe Schlempeeindampfung, Balke - Dürr, Ratingen, 26.02.1993
- Antrag auf Sanierungsbescheid mit:
 - Erklärung, der DW/Kraftwerk GmbH,
 - Erklärung der Brüning GmbH,
 - Erklärung der BIOMEL GmbH, -
 - Angabe der Bemessungskapazität für die Kleinkläranlagen (mit derzeitiger Auslastung),
 - Angaben zur Verarbeitungskapazität der BIOMEL GmbH auf Basis Eindampfungsanlagenkapazität und Angabe des spezifischen Melasseverbrauchs,
 - Mengenfließschema der zu behandelnden Abwässer der BIOMEL GmbH mit Angaben der Frachten und Konzentrationen,
 - Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser,
 - Lageplan mit den eingetragenen Flächen der BIOMEL GmbH über deren befestigte Flächen Niederschlagswasser in das eigene Kanalnetz abgeleitet wird,
 - Erklärung zur Abwasserabgabe 1994,
 - Geschätzte Jahresschmutzwassermenge ab 1996,
 - Schreiben der BIOMEL GmbH Dessau vom 10.05.1994.

2.1.2 Probenahmestelle:
Pumpenvorlage für Kühl- und Regenwasser der Abwasserpumpstation Taubenstraße
(siehe Anlage)

2.1.2.1 Abgaberelevante Überwachungswerte:

Parameter	Einheit	Überwachungswert	Bemerkungen
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	mg/l	100	einzuhalten ab 30.12.2011
oder Gesamter organisch gebundener Kohlenstoff (TOC)	mg/l	67	einzuhalten ab 01.01.2000
Phosphor gesamt (Pges)	mg/l	3	
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	mg/l	0,266	

Die o.g. Überwachungswerte gelten rückwirkend ab dem 1. Januar 1996. Die Überwachungswerte CSB, TOC gelten für den Trockenwetterfall.

2.1.2.2 Weitere Überwachungswerte

Parameter	Einheit	Überwachungswert	Bemerkungen
Phosphorverbindungen als Phosphor, gesamt	mg/l	3	
abfiltrierbare Stoffe	mg/l	40	Gilt nur im Trockenwetterfall
Temperatur	°C	30	
pH-Wert		6 – 8	

2.1.3 Überwachungswerte für Teilströme mit gefährlichen Stoffen

2.1.3.1 Teilstrom aus Abflutung der Kühltürme VKT 81
Probeentnahmestelle: Schacht 1.3

AOX: 0,15 mg/l

Zink (Zn): 4 mg/l

2.1.3.2 - entfallen –

2.1.3.3 Teilstrom der DVV GmbH, Heizkraftwerk Dessau
Probenahmestelle: Schacht 2.1

AOX 0,636 mg/l

2.2 - entfallen -

2.3 Die Überwachungswerte gelten als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten 5 im Rahmen der behördlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in 4 Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Messergebnis diesen Wert um mehr als 100 v. H. übersteigt. Werte, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

2.4 Die Überwachungswerte dürfen nicht entgegen den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden.

- 2.5 Die auf dem Gelände der Gärungschemie Dessau GmbH vorhandenen 15 Kleinkläranlagen sind bis zum 31.12.1994 auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. In Abhängigkeit vom Ergebnis dieser Überprüfung sind bei nicht ordnungsgemäßigem Zustand diese Kleinkläranlagen bis zum 31.12.1995 stillzulegen und die Einzugsbereiche dieser Kleinkläranlagen an die öffentliche Kanalisation der Stadt Dessau anzuschließen oder Kleinkläranlagen nach DIN 4261 zu errichten und deren Ablauf an das Kühl- und Regenwassernetz der Gärungschemie Dessau GmbH anzuschließen.
- 2.6 Für peripher gelegene Gebäude und befestigte Flächen auf dem Gelände der Gärungschemie Dessau GmbH (insbesondere der Bereich Johann-Meier- Straße) ist bis zum 31.12.1995 ein Anschluss der Sanitär- und Niederschlagswässer an die öffentliche Kanalisation der Stadt Dessau vorzunehmen.
- 2.7 Bis zum 31.12.1995 ist auf dem Gelände der Gärungschemie Dessau GmbH eine Trennung in ein Schmutzwasser- und Reinwassernetz vorzunehmen.
- 2.8 Die im Schmutzwassernetz gesammelten Abwässer sind durch eine zu errichtende ABA auf die in der wasserrechtlichen Erlaubnis unter Pkt. 2.1.1 festgelegten Überwachungswerte biologisch zu reinigen.
- 2.9 Die im Reinwasser gesammelten Abwässer sind am Anfallort chemisch/mechanisch auf die im Sanierungsbescheid festgelegten Überwachungswerte vorzubehandeln.
- 2.10 Auf den befestigten abflusswirksamen Flächen ($A_{\text{red}} = 6,16 \text{ ha}$) der Gärungschemie Dessau GmbH fallen beim Bemessungsregen $r_{15(n=1)} = 100 \text{ l/s*ha}$ 772 m³/h Regenwasser an. Durch Rückhaltevermögen des Hauptsammlers einschließlich der Becken der Abwasserpumpstation sowie erhöhte Pumpleistung (300 m³/h) können (330 + 30) = 360 m³/h nachweislich entsorgt werden. Für die verbleibenden 412 m³/h sind bis zum 31.12.1995 Rückhaltekapazitäten oder Anschlüsse an die Kanalisation der Stadt Dessau zu schaffen oder nicht verschmutztes Niederschlagswasser von Dachflächen zu versickern.
- Ein entsprechender Nachweis, wie das Niederschlagswasser abgeleitet/versickert werden soll, ist spätestens bis 30.06.1995 der oberen Wasserbehörde (Regierungspräsidium Dessau) vorzulegen.
- Hierzu ist in Abstimmung mit der Stadt Dessau/MIDEWA GmbH, Betrieb Dessau, eine Kanalnetzentflechtung vorzunehmen. Der Versickerungsnachweis hat entsprechend ATV Arbeitsblatt A 138 zu erfolgen.
- 2.11 Das Abwasser darf keine schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbare Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

3. Behördliche Überwachung

- 3.1 Die Überwachung gemäß § 63 WG LSA erfolgt durch die zuständige Wasserbehörde (Regierungspräsidium Dessau), Das Staatliche Amt für Umweltschutz Dessau/Wittenberg (StAU) führt im Auftrag der Wasserbehörde die behördliche Einleiterüberwachung durch.
- 3.2 Die Überwachung der Abwassereinleitung und der Überwachungswerte erfolgt durch das StAU Dessau/Wittenberg bis zu fünfmal jährlich. Weitere Überwachungsmaßnahmen aus besonderem Anlass, insbesondere bei Überschreitungen der Überwachungs- oder Schwellenwerte, bleiben vorbehalten.
- 3.3 Der zuständigen Wasserbehörde und dem StAU Dessau/Wittenberg ist jederzeit Zutritt zu den Anlagen auf dem Betriebsgelände zu gewähren. Auf Verlangen sind Auskünfte zu erteilen, Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen. Nachweise, die nach dieser Erlaubnis zu führen sind, können von der zuständigen Wasserbehörde zur Einsichtnahme verlangt werden.

3.4 Dem StAU Dessau/Wittenberg ist außerdem eine berechtigte Person der BIOMEL GmbH Dessau zu benennen (z. B. Schichtmeister der Wasserabteilung), die einen Zugang zu den Abwasserprobenahmestellen jederzeit gewährleisten. Diese berechtigte Person muss von der Pforte Johann-Meier-Straße aus telefonisch erreichbar sein.

4. Eigenkontrolle

4.1 Der Erlaubnisinhaber hat einen Gewässerschutzbeauftragten nach § 40 WG LSA zu bestellen und ihn der Wasserbehörde spätestens 2 Monate nach Zustellung dieses Bescheides unter Angabe seiner beruflichen Qualifikation und seiner Stellung im Betrieb schriftlich zu benennen.

4.2 Der Erlaubnisinhaber hat den Zustand und Betrieb der Abwasseranlagen sowie sämtliche Einleitungsstellen am Gewässer zu überwachen. Die Eigenkontrolle hat mindestens den in der Anlage 3 getroffenen Regelungen zu genügen.

4.3 Die Messungen und Untersuchungen sowie die Zustands- und Funktionskontrollen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.

4.4 Die Ergebnisse der Eigenkontrolle sind unter Angabe von Datum und Uhrzeit der Untersuchungen/Kontrolle sowie festgestellter Sachverhalte in einem Betriebstagebuch aufzuzeichnen. Das Betriebstagebuch hat mindestens folgende Eintragungen zu enthalten:

- Name des Gewässerschutzbeauftragten
- Namen des diensttuenden Betriebs- und Wartungspersonals
- wesentliche Bedienungsvorgänge
- Meß- und Untersuchungswerte/Ergebnisse der Selbstüberwachung
- Ergebnisse der ausgeführten Funktions- und Zustandskontrollen
- Aufzeichnungen über Reparaturarbeiten
- besondere Vorkommnisse (Störungen)

4.5 Das Betriebstagebuch ist monatlich auszuwerten und vom Gewässerschutzbeauftragten zu prüfen; es ist jederzeit zur Einsichtnahme durch die zuständige Wasserbehörde bereitzuhalten und mindestens 3 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

4.6 Die in die Elbe eingeleiteten Abwassermengen sind für die einzelnen Probenahmestellen nach Pkt. 2.1.1 und 2.1.2 getrennt über festeingebaute Messgeräte zu erfassen. Es ist auch möglich, die Gesamtabwassermenge und den Ablauf der biologischen ABA zu erfassen. Die Abwassermenge der Probenahmestelle 2.1.2 ergibt sich dann aus der Differenz dieser Mengen. Die automatische Mengenummessung hat spätestens ab dem 01.01.1996 zu erfolgen. Die Inbetriebnahme der Messgeräte sind dem Regierungspräsidium Dessau und dem StAU Dessau/Wittenberg schriftlich anzuzeigen. Die Ergebnisse der Jahresschmutzwassermenge, getrennt nach Probenahmestelle 2.1.1 und 2.1.2, sind der zuständigen Wasserbehörde bis zum 31.03. eines jeden Jahres für das zurückliegende Jahr vorzulegen.

4.7 Für die Abwässer der Wasseraufbereitung, der Kühlsysteme und der Dampferzeugung gemäß Anhang 31 der Allgemeinen Rahmen-Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer – Rahmen-AbwasserVwV – vom 25.11.1992 (BAnz. Nr. 233 b vom 11.12.1992) ist ein-Betriebstagebuch zu führen, in dem alle eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe aufgeführt werden. Das Betriebstagebuch muss für die zuständige Wasserbehörde und das StAU Dessau/Wittenberg jederzeit einsehbar sein.

Diese Hilfsstoffe dürfen mit Ausnahme von Phosphaten und Polycarboxylaten keine organischen Komplexbildner enthalten, die nicht entsprechend der Grundsatzanforderungen des Chemikaliengesetzes zur Bestimmung der leichten biologischen Abbaubarkeit über die OECD-Richtlinien 301 A - 301 E vom Mai 1981 leicht biologisch

abbaubar sind. Chrom-, Zink-, Cadmium-, Kupfer-, Blei-, Nickel-, Vanadium- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, Hydrazin, freies Chlor, metallorganische Verbindungen und Mercaptobenzthiazol dürfen in den eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffen nicht enthalten sein, noch unter Betriebsbedingung entstehen können. Hierzu müssen die entsprechenden Herstellerangaben durch die zuständige Wasserbehörde und das StAU Dessau/Wittenberg jederzeit einsehbar vorliegen.

5. Probenahmestellen

- 5.1 Zur regelmäßigen Überwachung ist eine leicht zugängliche und unfallsichere Probeentnahmestelle einzurichten, die eine repräsentative Probeentnahme zur Kontrolle der Überwachungswerte gewährleistet. Die Probeentnahmestelle muss deutlich gekennzeichnet sein und mindestens folgenden Anforderungen genügen:
- 5.2 Der Erlaubnisinhaber hat der zuständigen Wasserbehörde (Regierungspräsidium Dessau) einen Lageplan mit Eintragung folgender Probenahmestellen vorzulegen:
- a) ab Inbetriebnahme, spätestens bis zum 31.10.1995, Ablauf der biologischen Abwasserbehandlungsanlage
 - b) bis zum 31.10.1995 Pumpenvorlage für Kühl- und Regenwasser der Abwasserpumpstation Taubenstraße
 - c) bis 31.10.1994 Abflutung/Kühlwasserbecken der VKT 81
 - d) bis 31.10.1994 Entwässerungsschacht der mechanischen Werkstatt der Brüning GmbH

Der Lageplan wird Bestandteil der wasserrechtlichen Erlaubnis.

6. Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen

- 6.1 Für den Betrieb und die Wartung der Anlagen ist eine Betriebsvorschrift aufzustellen, in der Art und Reihenfolge der regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten sowie Hinweise für besondere Tätigkeiten auf Grund dieses Bescheides festzulegen sind. Die Betriebsvorschrift muss auch Anweisungen über Maßnahmen enthalten, die bei Störungen in den Schmutzwasserkanälen und Pumpwerken, in den angeschlossenen Betrieben oder im Bereich der Kläranlage zu treffen sind, um das Einleiten ungenügend gereinigten Abwassers zu verhindern. Dabei sind insbesondere die aus der Inbetriebnahme, dem kurzzeitigen Abfahren sowie der endgültigen Stilllegung der Anlage und die durch das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen und durch Störungen entstehenden Gefahren für das Gewässer zu berücksichtigen. Die Betriebsvorschrift und der Text des Erlaubnisbescheides müssen ständig auf der Kläranlage vorliegen.

Alle Anlagen, die zur Ausübung der mit diesem Bescheid gewährten Befugnis dienen, sind so zu betreiben, zu unterhalten und zu warten, dass sie jederzeit ihren Zweck erfüllen und Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit sowie Belästigungen Dritter vermieden werden.

- 6.2 Schäden an den Anlagen sind unverzüglich zu beheben. Der Erlaubnisinhaber hat Vorsorge zu treffen, dass Störungen und deren Wiederholungen vermieden werden und eine ordnungsgemäße Funktion der Anlagen möglichst schnell wieder erreicht wird.
- 6.3 Die Freihaltung des Abflussprofils im Bauwerksbereich von Treibgut, Eis, Anlandungen sowie die Instandhaltung der der Sicherung des Bauwerkes dienenden Befestigungen und des Bauwerkes obliegen dem Gewässerbenutzer.
- 6.4 Zur Bedienung, Unterhaltung und Wartung der Anlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal einzusetzen.
- 6.5 Für den Betrieb und die Wartung der Anlagen ist eine Betriebsvorschrift aufzustellen, in der Art und Reihenfolge der regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten sowie Hinweise

für besondere Tätigkeiten aufgrund dieses Bescheides festzulegen sind. Die Betriebsvorschrift muss auch Anweisungen über Maßnahmen enthalten, die bei Störungen in den Schmutzwasserkanälen und Pumpwerken, in den angeschlossenen Betrieben oder im Betrieb der Kläranlage zu treffen sind, um das Einleiten ungenügend gereinigten Abwassers zu verhindern. Die Betriebsvorschrift und der Text des Erlaubnisbescheides müssen ständig auf der Kläranlage vorliegen.

Die Betriebsvorschrift muss außerdem Anweisungen über Maßnahmen enthalten, die bei Ausfall der Abwasserpumpstation einen Weiterbetrieb des Kraftwerkes der DVV ermöglichen (z. B. Überleitung des Kühlwassers in das Kanalnetz der Stadt Dessau).

- 6.6 Der Betreiber hat mit der Instandsetzung, Instandhaltung oder Reinigung der Abwasserbehandlungsanlagen geeignete Betriebe zu beauftragen, wenn er selbst nicht Ti-ber die Voraussetzungen und eine erforderliche Sachkunde verfügt.
- 6.7 Für alle Abwasseranlagen sowie Lager- und Umschlagplätze sind Sicherheitsvorkehrungen für Betriebs- und Störfälle sowie bei extremen Witterungsbedingungen vorzusehen und nachzuweisen, wie in diesen Fällen der ständig störungsfreie Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage gewährleistet und verunreinigtes Kühl-, Regen- und Löschwasser aufgefangen oder behandelt wird, damit Gewässerverunreinigungen weitgehend vermieden werden.
- 6.8 Gefährliche Stoffe
- 6.8.1 Gefährliche Stoffe müssen am Anfallort dem Abwasser ferngehalten oder aus dem noch unvermischten Abwasser durch Vorbehandlungsanlagen beseitigt werden.
- 6.8.2 Vor Einleitung gefährlicher Stoffe aus Abwasserteilströmen in die betriebliche Kanalisation/Abwasserbehandlungsanlage ist am Ort des Anfalls eine dem Stand der Technik entsprechende Vorbehandlung durchzuführen
- 6.9 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 163 WG LSA sind so zu betreiben und zu überwachen, dass eine unzulässige Abwasserbelastung durch diese Anlagen ausgeschlossen ist.
- 6.10 Abwasserkataster
- Über die betrieblichen Abwasseranlagen ist ein Abwasserkataster zu erstellen und ständig zu aktualisieren. Dieses Abwasserkataster muss neben dem Lageplan ein Blockschema der Anlage der Werksentwässerung und Angaben zu jeder Betriebseinheit mit Abwasseranfall enthalten.
- Spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme des Kraftwerkes der DVV, Stadtwerke GmbH und bis zum 31.03.1996 ist der zuständigen Wasserbehörde ein aktualisiertes Abwasserkataster zu übergeben.
- 6.11 Für Stillstandszeiten der Melassebrennerei ist genügend Pufferkapazität für das Abwasser der Formalin-Kasein-Anlage vorzuhalten, um eine ordnungsgemäße Behandlung dieses Abwassers während der Brennkampagnen sicherzustellen.

7. Anzeigepflichten

- 7.1 Festgestellte Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, die eine nachteilige Veränderung des Gewässers besorgen lassen, sind unverzüglich der zuständigen Wasserbehörde (Regierungspräsidium Dessau) zu melden. Die vorübergehende Au-ßerbetriebnahme der Anlage(n) ist vorab anzuzeigen. Eine nachträgliche Anzeige ist nur dann zulässig, wenn durch einen nicht vorhersehbaren Notfall eine rechtzeitige Verständigung der genannten Behörde nicht möglich war.
- 7.2 Der Gewässerbenutzer hat der zuständigen Wasserbehörde und dem StAU Des-sau/Wittenberg die Fertigstellung der Abwasserbehandlungsanlage spätestens 14 Tage vor Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen.

- 7.3 Wesentliche bauliche und betriebliche Änderungen der Abwasserbehandlungsanlage sind der zuständigen Wasserbehörde und dem StAU Dessau/Wittenberg mindestens 3 Monate vorher anzuzeigen.
- 7.4 Der Wechsel des Erlaubnisinhabers ist der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen.
- 7.5 Eine endgültige Stilllegung der Abwasseranlagen ist der oberen Wasserbehörde rechtzeitig mitzuteilen. Bei einer endgültigen Stilllegung der Melassebrennerei ist der oberen Wasserbehörde die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung der Formalin-Kasein-Anlage nachzuweisen.

8. Klärschlammabeseitigung

Es ist ein Nachweis über die abgegebenen Schlammengen zu führen. Die ordnungsgemäße Entsorgung des anfallenden Schlammes der Kläranlage ist unter Einhaltung der Bestimmungen des Abfallgesetzes (AbfG) vom 27.08.1986 (BGBl. I S. 1410), in der neuesten Fassung, des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 14.11.1991 (GVBl. LSA S. 422) und der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15.04.1992 (BGBl. I S. 912) sicherzustellen.

9. Bei (wesentlicher) Veränderung der dem Antrag auf Erteilung dieser wasserrechtlichen Erlaubnis zugrundeliegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen wird sie ungültig.

10. Vorbehalt weiterer Auflagen

Die Anordnung weiterer Auflagen bleibt vorbehalten.

11. Nebenbestimmungen aus dem 1. Änderungsbescheid vom 11.05.1999

- 11.1 Ab dem 1. Januar 2005 sind die Kühl- und Regenwässer einer mechanischen Reinigung zu unterziehen. Die mechanische Reinigung kann unter Nutzung der vorhandenen Abwassersammelbecken der Abwasserpumpstation entsprechend des Konzeptes vom 26. Oktober 1998 erfolgen.
- 11.2 Die BIOMEL GmbH Dessau hat die Wetterereignisse im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Bei der Überwachung der Abwassereinleitung durch das StAU Dessau/Wittenberg sind die Wetterereignisse aus dem Betriebstagebuch in das Analysenprotokoll zu übernehmen.
- 11.3 Zur regelmäßigen Überwachung ist eine leicht zugängliche und unfallsichere Probeentnahmestelle einzurichten, die eine repräsentative Probeentnahme zur Kontrolle der Überwachungswerte gewährleistet. Die Probeentnahmestelle muss deutlich gekennzeichnet sein und mindestens nachfolgenden Anforderungen genügen:
- befestigte Zufahrt für Fahrzeuge mit 2,8 t Gesamtgewicht und Mindestbreite von 2,5 m
 - waagerechte Stellfläche von mindestens 4 m² zum Aufbau von Probenahmegegeräten
 - ausreichende Beleuchtung und Stromanschluss (220 V/16 A)
 - Trinkwasseranschluss, u. a. zum Reinigen der Geräte,
 - ausreichende Breite des Probenahmeschachtes, wobei der Abwasserstrom von der Arbeitsfläche gut einsehbar sein muss,
 - ausreichende Gerinnebreite (mind. 15 cm),
 - ausreichende Wassertiefe (mind. 5 cm),
 - ausreichende Sicherheitsvorkehrungen (Geländer, Gitter, Abdeckungen),
 - Einrichtung zur Messung des Abwasservolumenstroms an der Probeentnahmestelle,
 - bei volumenproportionaler Probenahme Anschluss für deren Steuerung.
- 11.4 Bis zum 1. Januar 2005 hat die BIOMEL GmbH Dessau Regenrückhaltekapazitäten zur schadlosen Beseitigung des Niederschlagswassers der gesamten abflusswirksamen Fläche zu errichten. Die Bemessung hat nach dem ATV Regelwerk A 117 und A

118 zu erfolgen. Der Bemessungsnachweis ist dem Regierungspräsidium Dessau spätestens ein halbes Jahr vor Baubeginn vorzulegen, Dabei ist eine Verminderung der abflusswirksamen Flächen durch den Umschluss von öffentlichen Straßen (ARGE Gärungschemie) zu berücksichtigen. Ein entsprechendes Konzept zur Realisierung der Maßnahme hat die BIOMEL GmbH Dessau dem Regierungspräsidium Dessau bis zum 31. Juni 1999 mit Terminablauf vorzulegen.

11.5 Das von der BIOMEL GmbH Dessau unter dem 24. Februar 1999 vorgelegte „Sanierungskonzept für das Regen- und Kühlwassersystem auf dem Gelände der ehemaligen Gärungschemie zur schrittweisen Reduzierung der Überwachungswerte für CSB und abfiltrierbare Stoffe“ ist jährlich fortzuschreiben und zu präzisieren (u.a. Umsetzung angedachter Maßnahmen) und dem Regierungspräsidium Dessau bis zum 01. März eines jeden Jahres vorzulegen.

12. Nebenbestimmungen aus dem 2. Änderungsbescheid vom 26.10.2001

12.1 Die Eigenüberwachung der Abwasseranlagen ist entsprechend der EigÜVO durchzuführen, zu dokumentieren und den Wasserbehörden vorzulegen.

12.2 Das Abwasserkataster ist kontinuierlich fortzuschreiben und bei Änderungen dem Regierungspräsidium Dessau vorzulegen.

B

Abgaberechtliche Festlegungen

Gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) vom 06.11.1990 (BGBl. I S. 2432) wird die Jahresschmutzwassermenge wie folgt festgesetzt:

Ablauf Biologie: 85.000 m³/a

Ablauf Kühl- und Regenwasserkanal: 85.000 m³/a

Die Jahresschmutzwassermenge wird neu festgesetzt, wenn die Berechnung aus dem vorangegangenen Veranlagungszeitraum oder geplante Anschlüsse eine Änderung erwarten lassen.

Anlage 2**Tabelle der behördlichen Einleiterüberwachung für den Ablauf der biologischen ABA**

Art der Probe	Dimension	Behandlung	StP	qStP oder 2-h-MPm
Temperatur	°C			x
Absetzbare Stoffe	ml/l	unfiltr.	x	
pH-Wert				x
Gesamtstickstoff*	mg/l N	membranfiltr.)
Gesamtphosphat	mg/l P	unfiltr. homog.)
CSB	mg/l O ₂	unfiltr. homog.		x
BSB ₅	mg/l O ₂	unfiltr.		x
Chrom	µg/l Cr	unfiltr. homog.)
Kupfer	µg/l Cu	unfiltr. homog.)
Nickel	µg/l Ni	unfiltr. homog.)
Blei	µg/l Pb	unfiltr. homog.)
Cadmium	µg/l Cd	unfiltr. homog.)
Quecksilber	µg/l Hg	unfiltr. homog.)
AOX	µg/l Cl	unfiltr. homog.)
G _F		unfiltr.)

Tabelle der behördlichen Einleiterüberwachung für die Pumpenvorlage, Abwasserpumpstation Taubenstraße (Kühl- und Regenwasserbecken)

Art der Probe Untersuchungsparameter	Dimension	Behandlung	StP	qStP oder 2-h-MPm
Temperatur	°C			x
Abfiltrierbare Stoffe	mg/l	unfiltr.		x
pH-Wert				x
Gesamtstickstoff*	mg/l N	membranfiltr.)
Gesamtphosphat	mg/l P	unfiltr. homog.		x
CSB oder TOC	mg/l O ₂ mg/l O ₂	unfiltr. homog.		x x an Stelle CSB
Chrom	µg/l Cr	unfiltr. homog.)
Kupfer	µg/l Cu	unfiltr. homog.)
Nickel	µg/l Ni	unfiltr. homog.)
Blei	µg/l Pb	unfiltr. homog.)
Cadmium	µg/l Cd	unfiltr. homog.)
Quecksilber	µg/l Hg	unfiltr. homog.)
AOX	µg/l Cl	unfiltr. homog.	x	
G _F		unfiltr.		
Phosphorverbindungen	mg/l P			x

Erläuterungen

- x - regelmäßige Untersuchung (6 x a)
(x) - Untersuchung aus besonderem Anlass
) - mindestens 1 Untersuchung pro Jahr
)) - mindestens 2 Untersuchungen pro Jahr
StP - Stichprobe
qual. StP - qualifizierte Stichprobe – mindestens 5 Einzelproben im Abstand von mindestens 2 Minuten
2-h-MPm - mengenproportionale 2-Stunden-Mischprobe
24-h-MPm - mengenproportionale 24-Stunden-Mischprobe

* Σ aus NH₄-N, NO₃-N und NO₂-N